

Praxis für Naturheilkunde

Jürgen Naegele, Heilpraktiker (HeilprG)

Trenne nicht, führe zusammen



Aufklärung und Einwilligungserklärung Eigenblutverfahren

Patient: _____

Geb. Datum: _____

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

unter dem Begriff Eigenbluttherapie oder Eigenblutbehandlung werden verschiedene Verfahren verstanden, denen gemeinsam ist, dass dem Patienten zunächst eine bestimmte Menge Blut entnommen wird, um es anschließend wieder zu injizieren oder zu infundieren, wobei es bei manchen Methoden vorher auf verschiedene Weise, z. B. Zentrifugation für Eigenserum, behandelt wird. Die Befürworter der Eigenbluttherapie sehen die verschiedenen Verfahren als „unspezifische Reiztherapien“ oder unspezifische Umstimmungstherapien an.

Häufig wird hier, abhängig von der Indikation, nach der Arndt-Schulz-Regel verfahren: „Kleine Reize fachen die Lebenstätigkeit an, mittlere Reize fördern sie, starke hemmen sie, stärkste heben sie auf“. Das entnommene Blut wird unverändert oder mit Wirkstoffen versetzt in den Gesäßmuskel oder in Akupunktur- bzw. Schmerzpunkte unter der Haut (subcutan) gespritzt oder als Infusion gegeben. Auch die Injektion an oder in Gelenke ist z. B. mit konditioniertem Eigenserum möglich.

In der Regel werden 8-18 Behandlungen durchgeführt. Je nach Erkrankung sind ein Termin oder mehrere pro Woche sinnvoll. Bei akuten Erkrankungen (z. B. Infekten) kann eine tägliche Eigenblutgabe angebracht sein, bei chronischen Verläufen auch nur eine Wöchentliche. Nach Abschluss einer Behandlungsserie kann nach einer Pause ein weiteres Intervall folgen.

Nebenwirkungen und Risiken:

In der Regel wird die Eigenbluttherapie gut vertragen. Es kann allerdings nach der Behandlung zunächst zu einer kurzfristigen Verschlimmerung der Symptome kommen. Das wird als Zeichen einer Heilungsreaktion gewertet und zeigt die Wirksamkeit der Therapie. Es kann in seltenen Fällen zu Unverträglichkeitsreaktionen wie Schwindel, Kopfschmerzen oder Fieber kommen. Extrem selten kann sich bei Zusatz von allergieauslösenden Medikamenten auch ein anaphylaktischer Schock (lebensbedrohliche allergische Reaktion) entwickeln.

Kostenbeteiligung bei Komplikationen:

Ärzte und Krankenhäuser unterliegen nach § 52 Abs. 2 SGB V einer Anzeigepflicht von Folgeerkrankungen medizinisch nicht notwendiger Behandlungen. Bei dieser Behandlung handelt es sich um eine solche medizinisch nicht indizierte Maßnahme. Gesetzlich versicherte Patienten sind daher an den Kosten einer entstandenen Komplikation, einschließlich des Krankentagegeldes, in angemessenem Rahmen zu beteiligen. Außerdem besteht bei Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, denn der Arbeitgeber hat nur das normale Krankheitsrisiko des Arbeitnehmers zu tragen.

Die Aufklärung habe ich in vollem Umfang verstanden. Ich stehe nicht unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten und bin im vollen Besitz meiner geistigen und körperlichen Kräfte. Ich stehe nicht unter rechtlicher Betreuung. Zum Zeitpunkt der Aufklärung bestand Einwilligungsfähigkeit.

Datum/Unterschrift Patient: _____

Unterschrift des aufklärenden HP _____



Jürgen Naegele – Mindelheimer Str. 55c – 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0152 / 29 20 54 53 Fax: 08341/9976872
naturheilpraxis-naegele@online.de
www.naturheilpraxis-naegele.de

Bankverbindung: Sparkasse Allgäu
IBAN: DE77 73350000 0 430511279
BIC: BYLADEM1ALG